

Interpellation Gull-Flums / Wüst-Oberriet / Böhi-Wil (21 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2018

## **Leben im Alter: Entlastung der öffentlichen Kasse durch Förderung der ambulanten Betreuung**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Mai 2018

Christoph Gull-Flums, Markus Wüst-Oberriet und Erwin Böhi-Wil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 24. April 2018 nach geeigneten Massnahmen zur Förderung der Betreuung zu Hause, um Eintritte in stationäre Einrichtungen zu verhindern oder zu verzögern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Interpellanten weisen zurecht darauf hin, dass die demografisch bedingte Kostensteigerung in der Pflege und Betreuung von Betagten die Gesellschaft künftig noch stärker fordern wird als heute. Ein zentrales Element, um die Zahl zu früher Eintritte in ein Betagten- und Pflegeheim zu reduzieren, ist die Bereitstellung von vorgelagerten, bedürfnis- und bedarfsgerechten Pflege- und Betreuungsangeboten. Die Angebotsplanung liegt in der Verantwortung der politischen Gemeinden. Die Finanzierbarkeit hängt indes wesentlich von der Ausgestaltung der Sozialversicherungsleistungen ab. Da diese weitgehend durch Bundesrecht bestimmt werden, sind die Möglichkeiten des kantonalen Gesetzgebers entsprechend beschränkt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie das Departement des Innern im Planungsbericht vom 3. Mai 2017 aufzeigt<sup>1</sup>, geht die Entwicklung bereits seit einigen Jahren hin zu mehr ambulanter Versorgung und intermediären Strukturen. Dieser Trend wirkt aber naturgemäss nur langsam. Der Kanton St.Gallen liegt in Bezug auf die Inanspruchnahme sowohl von Leistungen von Betagten- und Pflegeheimen als auch von Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) ungefähr im schweizerischen Durchschnitt. Die Situation der betreuenden Angehörigen im Kanton St.Gallen wird indes nicht statistisch erfasst. Im Bereich der formellen und informellen Freiwilligenarbeit liegen die St.Gallerinnen und St.Galler im Allgemeinen aber über dem schweizerischen Durchschnitt. Das Potential der Betreuung zu Hause liegt demnach nicht brach, aber es bestehen durchaus noch Möglichkeiten, dieses verstärkt zu fördern. Mit dem Ausbau von den Heimen vorgelagerten Pflege- und Betreuungsangeboten muss die Platzzahl in Betagten- und Pflegeheimen weniger stark ausgebaut werden als dies aufgrund des bestehenden ambulanten und intermediären Angebots der Fall ist. Diese Verlagerung der Pflege und Betreuung vom stationären in den ambulanten Bereich (Wohnen zu Hause) trägt zu einer Reduktion des Kostenwachstums bei. Die Option für diese Verlagerung ist im Planungsbericht für die stationären Plätze berücksichtigt.
2. In der Vernehmlassungsvorlage vom 15. August 2017 für einen V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz hat das Departement des Innern eine kantonale Finanzierungsgrundlage für Einrichtungen des Betreten Wohnens vorgeschlagen. Die Vernehmlassungsergebnisse zeigten, dass diese Lösung zu stark auf einen institutionellen Rahmen fokussierte. Dies würde gerade für Personen, die in ihrer bisherigen Wohnung betreut werden können, zu einer finanziellen Benachteiligung führen. Im Rahmen der aktuell von den eidgenössischen Räten bera-

---

<sup>1</sup> [www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch) → Alter → Betagten- und Pflegeheime → Bedarf

tenen Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (16.065; EL-Reform) wird zudem ohnehin die Berücksichtigung der Mehrkosten einer angepassten, barrierefreie Wohnung mit gesicherter Betreuung (Betreutes Wohnen) diskutiert. Die Nutzung einer solchen Wohn- und Betreuungsform würde damit künftig bei der Berechnung des Anspruchs auf EL berücksichtigt. Vor Herbst 2018 ist auf Bundesebene allerdings noch mit keinem Entscheid zu rechnen. Eine kantonale Regelung müsste sich nach den revidierten Grundlagen des Bundes richten, weshalb die Regierung im Rahmen des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (22.18.11) noch keine Regelung vorschlägt. Die Regierung setzt sich im Austausch mit den st.gallischen Mitgliedern des National- und Ständerates für eine entsprechende Bundeslösung ein.

3. Nach Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 3 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG) werden Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs der obligatorischen Sozialversicherungen erbracht werden, ausnahmsweise vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit nachgewiesen sind. In Konkretisierung dieser Bestimmung hat die Regierung in Art. 9 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53; abgekürzt VKB) die Vergütung für die notwendige Hilfe und Begleitung im Haushalt geregelt. Nach Art. 9 Abs. 2 der VKB werden ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Begleitung im Haushalt bis höchstens Fr. 4'800.– je Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, die nicht im gleichen Haushalt lebt oder nicht über eine anerkannte Spitexorganisation eingesetzt wird. Je Stunde werden höchstens Fr. 25.– vergütet. Die Frage, ob es sich um eine notwendige Hilfe und Begleitung im Haushalt handelt, ist im Rahmen einer Bedarfsabklärung zu ermitteln. In der Praxis wird heute auf den Bericht der Hausärztin oder des Hausarztes und eine pflegerische Bedarfserfassung abgestellt. Eine Erweiterung der anrechenbaren Leistungen (z.B. Betreuungsleistungen durch Angehörige im gleichen Haushalt) und/oder von deren Vergütung sind denkbar, müssen aber konsequenterweise mit der EL-Reform auf Bundesebene abgeglichen werden. Um die bedarfsgerechte Ausrichtung der Leistung sicherzustellen, müsste in Analogie zur heutigen Praxis die Bedarfsabklärung den neuen Anforderungen angepasst werden. Zudem muss dadurch mit einem noch zu ermittelndem Mehraufwand seitens der Durchführungsstelle (Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen) gerechnet werden.